

Sitzung am: 08.03.2023	öffentlich	TOP Nr.: 6	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
---------------------------	------------	---------------	---

Trägervereinbarung Kindertagesstätte „Klaus Grohe“

Sachvortrag:

Am 12.10.2022 hat der Gemeinderat über die Trägervereinbarung für die neue Kindertagesstätte „Klaus Grohe“ beraten und dem Vertragsentwurf grundsätzlich zugestimmt. Einige Punkte waren noch nicht endgültig geklärt, so dass weitere Gespräche mit Vertretern von Hansgrohe und dem privaten Träger pme Familienservice GmbH geführt wurden.

Als Ergebnis wurde der Vertrag in einigen Punkten geändert.

Der Eröffnungstermin wurde auf den 01.09.2023 verschoben.

Die Bezuschussung erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen Finanzplanes. Dabei werden die Kosten der Kochküche gesondert ausgewiesen.

Bei den Personalausgaben ist die Leitungsfreistellung von 20% je Gruppe vorgesehen. Als Übergangsregelung wird die Einstellung von Personal bereits vor der Betriebsaufnahme geregelt.

Eine Deckungslücke aus dem Betrieb der Kochküche (Betriebskosten abzügl. Einnahmen aus Essensgeldern) wird von der Stadt mit 50% bezuschusst.

Die Stadt beteiligt sich an den laufenden Betriebsausgaben mit 76% (unverändert).

Nach eineinhalb Jahren erfolgt eine Überprüfung der getroffenen Annahmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Trägervereinbarung mit der pme Familienservice GmbH zu.

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Klaus Grohe-Kita („Trägervereinbarung“)

Präambel

Die Hansgrohe SE unterstützt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das geschieht unter anderem dadurch, dass die Hansgrohe SE der pme Familienservice GmbH in der Stadt Schiltach eine voll ausgestattete, von den Behörden abgenommene Kindertageseinrichtung im ehemaligen Schulhaus, das sie von der Stadt Schiltach angemietet hat, für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung vermietet.

Die pme Familienservice GmbH wird in dieser Kindertageseinrichtung drei Krippengruppen mit 30 Plätzen für Kinder unter drei Jahren (U3-Kinder) und drei Kindergartengruppen mit 60 Plätzen für Kinder über drei Jahren (Ü3-Kinder) betreiben.

Ein Teil dieser Plätze wird der Hansgrohe SE für Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Die weiteren Plätze werden der Stadt Schiltach zur Verfügung gestellt.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten – der Hansgrohe SE, der pme Familienservice GmbH und der Stadt Schiltach – werden jeweils durch entsprechende Einzelverträge geregelt:

- durch Mietverträge über die Immobilie für die Kindertageseinrichtung (ehemaliges Schulhaus) zwischen der Stadt Schiltach und der Hansgrohe SE (Hauptmietvertrag), sowie zwischen der Hansgrohe SE und der pme Familienservice GmbH (Untermietvertrag),
- durch den Dienstleistungs- und Belegungsrechtevertrag (Betreibervertrag) zwischen der Hansgrohe SE und der pme Familienservice GmbH
- und dieser Trägervereinbarung über den Betrieb und die Förderung der „Klaus Grohe-Kita“ zwischen der Stadt Schiltach und der pme Familienservice GmbH (Trägervereinbarung).

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 8 und 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl. S.161), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

zwischen

pme Familienservice GmbH
Heilbronner Straße 190
70191 Stuttgart

nachfolgend „**Träger**“ genannt

und

Stadt Schiltach
Marktplatz 6
77761 Schiltach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Haas

nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

folgender

Vertrag

über Bedarfsplanung, den Betrieb und die Förderung der „Klaus Grohe-Kita“ (Trägervereinbarung)
geschlossen:

1. Gegenstand der Trägervereinbarung

- 1.1.** Der Träger betreibt in dem Gebäude Bachstraße 4, Schiltach spätestens ab dem 01.09.2023 die „Klaus Grohe-Kita“ mit der in der Anlage 1 genannten Gruppen und Öffnungszeiten. Erfolgt die Fertigstellung des Gebäudes infolge von Bauverzögerungen nicht rechtzeitig, verschiebt sich der Beginn auf den nächstmöglichen Zeitpunkt. Ein Betrieb kann erst erfolgen, wenn eine entsprechende Betriebserlaubnis erteilt wird. Der Träger verpflichtet sich, rechtzeitig die Erteilung der Betriebserlaubnis zu beantragen, damit ein Betrieb zum in Satz 1 genannten Termin bzw. im Fall von Satz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann. Der Träger stellt von diesen Plätzen der Stadt bei Bedarf Betreuungsplätze zur Belegung für 10 U3-Kinder und 20 Ü3-Kinder zur Verfügung (sog. Belegplätze). Der Träger verpflichtet sich weiter, die Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis aufrechtzuerhalten, soweit ihm dies möglich ist.
- 1.2.** Das Gebäude steht im Eigentum der Stadt und wurde an die Hansgrohe SE auf Grundlage des Mietvertrages vom [TT.MM.JJJJ] zum Zwecke des Betriebs der Kindertageseinrichtung „Klaus Grohe-Kita“ vermietet. Der Träger bestätigt mit Abschluss dieses Vertrages, dass ihm seitens Hansgrohe SE auf Grundlage des Untermietvertrags und des Betreibervertrages das Recht eingeräumt wurde, im Gebäude die „Klaus Grohe-Kita“ zu betreiben.

2. Bedarfsplanung

Nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 KiTaG werden die Förderzuschüsse für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die nach § 3 Abs. 3 KiTaG in die Bedarfsplanung aufgenommen sind. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird das Folgende vereinbart:

2.1. Planungsverfahren

- 2.1.1. Die Stadt beteiligt den Träger und die Hansgrohe SE rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung für die „Klaus Grohe-Kita“. In der Bedarfsplanung werden die der Anlage 1 aufgeführten Gruppen berücksichtigt.
- 2.1.2. Der Träger kann in den Gremien der Stadt angehört werden. Der Träger soll zu öffentlichen Sitzungen der Gemeindegremien, in denen Angelegenheiten der Kindertagesstätte „Klaus Grohe-Kita“ behandelt werden, eingeladen werden. Der Träger ist bereit, in den Gremien entsprechend Auskunft zu erteilen und an Sitzungen teilzunehmen.

2.2. Belegungssteuerung

- 2.2.1. Der Träger steuert die Belegung der durch die Stadt genutzten Belegplätze in Abstimmung mit der Personalabteilung der Hansgrohe SE. Dabei ist das unter Ziffer 1.1. vereinbarte Belegungsrecht der Stadt zu beachten.
- 2.2.2. Ein veränderter Bedarf der Stadt ist rechtzeitig vor Belegung der nach Ziffer 1.1. vereinbarten Betreuungsplätze mit dem Träger abzustimmen.
- 2.2.3. Der Träger übermittelt an die Stadt zum 15.08. und 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres sowie bei Anforderung durch die Stadt spätestens innerhalb von zwei Wochen die erforderlichen Daten für die jährliche Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII. Dies gilt sowohl für Kinder aus Schiltach wie für auswärtige Kinder. Er erklärt sein Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die notwendigen Angaben an die Stadt übermittelt.
- 2.2.4. Bei der Belegung der Belegplätze der Stadt nach Ziffer 1.1. Satz 2 haben Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Vorrang, sofern die Nachfrage das Angebot übersteigt.

2.3. Mindestbelegung

- 2.3.1. Für die vom Träger betriebenen Gruppen wird, nach der Aufbauphase bis Ende des Kindergartenjahres 2023/2024), eine dauerhafte Mindestbelegungsquote von 75 % der in der jeweiligen Gruppe angebotenen Anzahl von Plätzen vereinbart.
- 2.3.2. Der Träger informiert die Stadt sowie die Hansgrohe SE, wenn die Mindestbelegungsquote für mehr als 4 Monate in einem Kalenderjahr unterschritten wird. Der Zeitraum muss nicht zusammenhängend sein, sondern die Summe sämtlicher Zeiträume der Unterschreitung der Mindestbelegungsquote pro Kalenderjahr ist hierfür maßgeblich, jedoch werden nur zusammenhängende Zeiträume von mehr als zwei Wochen berücksichtigt.
- 2.3.3. In diesem Fall entwickeln der Träger, die Stadt und die Hansgrohe SE eine gemeinsame Handlungsstrategie. Hierbei können Maßnahmen vereinbart werden, die durch den Träger oder die Stadt umzusetzen sind.
- 2.3.4. Wird keine Einigkeit über das weitere Vorgehen erzielt, kann die Stadt ab dem der Unterschreitung der vereinbarten Mindestbelegungsquote folgenden Kindergartenjahr, die Förderung an die verringerte Belegung anpassen.

3. Betrieb der Einrichtung durch den Träger

- 3.1. Der Träger betreibt die „Klaus Grohe-Kita“. Er verfügt hierfür über die erforderliche Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.
- 3.2. Der Träger trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs.
- 3.3. Der Träger gewährleistet die Erfüllung des Förderungsauftrages, der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst. Für seine Arbeit gelten die Bestimmungen des SGB VIII, des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) und die als Anlage 2 beigefügte Konzeption.
- 3.4. Der Träger ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fachkräfte und ggf. Hilfskräfte an gesetzliche Vorgaben gebunden. Er versichert deren Einhaltung.

Der Träger verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, ihre Nationalität, ihre sozialen Verhältnisse, ihr religiöses Bekenntnis und ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer Sprache, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe seiner Richtlinien aufzunehmen.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1. Finanzplan

Die Bezuschussung der Kindertageseinrichtung „Klaus-Grohe-Kita“ durch die Gemeinde Schiltach erfolgt auf der Grundlage des jährlich bis zum 31.10. des Vorjahres vereinbarten Finanzplans. Dieser wird von der pme erstellt, mit der Hansgrohe SE abgestimmt und anschließend der Stadt Schiltach vorgelegt. Im Finanzplan sind sämtliche für das Folgejahr zu erwartenden und geplanten Kosten des Betriebs der „Klaus-Grohe-Kita“ aufzunehmen. Die Personal und Sachkosten der Kochküche werden gesondert ausgewiesen. Der Finanzplan ist die Grundlage für die Bezuschussung der „Klaus-Grohe-Kita“ durch die Stadt Schiltach.

4.2. Betriebsausgaben

Zu den von der Stadt Schiltach bezuschussbaren Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung tatsächlich anfallenden, erforderlichen und angemessenen Personal- und Sachausgaben. Sind Verwaltungskosten den Betriebsausgaben in diesem Sinne zuzurechnen, werden diese nach Ziff. 4.2.3. vollumfänglich abgegolten und dürfen daher nicht im Rahmen der Betriebsausgaben gesondert berücksichtigt werden. Für die Betriebsausgaben der Kochküche gilt die Sonderregelungen unter 4.5.

4.2.1. Personalausgaben

Personalausgaben sind alle tatsächlich anfallenden, im Finanzplan vereinbarten Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung entsprechend des vereinbarten Stellenplans und des zugrundeliegenden Personalschlüssels sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal.

Die Höhe der geförderten Personalkosten entspricht maximal dem Vergleichswert des TVöD.

Die als Betriebsausgaben anerkannten Personalkosten werden auf der Grundlage der in der Betriebserlaubnis festgelegten Mindestbesetzung in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel (Kindertagesstätten-verordnung – KiTaVO) in der jeweils gültigen Fassung bemessen. Für die Leitung der Einrichtung wird ein Leitungszuschlag von je 20 % einer Personalstelle pro Gruppe vereinbart.

Außerplanmäßigen Personalkosten werden in der Sache und hinsichtlich der förderungsfähigen Höhe zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Außerplanmäßige Personalkosten sind Kosten, die aufgrund besonderer Umstände außerhalb der vereinbarten Personalaufgaben unvorhergesehener Weise anfallen.

Ausgaben für Verwaltungspersonal des Trägers (insbesondere Geschäftsführerkosten etc.) sind keine Personalausgaben im Sinne der Ziff. 4.2.1. dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3. berücksichtigt werden.

4.2.2. Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere:

Alle sächlichen Geschäftsausgaben und Geschäftsaufwendungen, die für die Förderung der Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Lizenzkosten und IT-Support, Mitgliedsbeiträge, Miete gemäß Mietvertrag zwischen hansgrohe und dem Träger einschließlich Nebenkosten, die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes, die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und die Unterhaltung und die Kosten für die Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen) einschl. der Spielgeräte, Schönheitsreparaturen im Gebäude, die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des

Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht und nicht bereits im Mietvertrag enthalten sind, in Höhe der im Finanzplan ausgewiesenen Kosten.

Kosten für Steuer- und Rechtsberatung sind über die Verwaltungskosten unter Ziffer 4.2.3 vollumfänglich abgegolten und können nicht im Rahmen der Betriebsausgaben gesondert berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Anerkennung als Sachausgaben setzt voraus, dass vor entsprechender Beauftragung die Zustimmung der Stadt eingeholt wird. Verweigert die Stadt die Zustimmung, erfolgt keine Anerkennung dieser Kosten außerhalb der vereinbarten Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3.

Die Ausgaben für die Bewirtschaftung werden bei Gebäuden mit der Nutzung durch mehrere Einrichtungen wie z.B. Schule und Kindertagesstätte für jeden Bereich im Einzelnen festgesetzt. Sofern sich der Anteil nicht konkret nachweisen lässt, ist das Verhältnis der Nutzflächen zueinander maßgeblich.

Ausgaben für Verwaltungsaufwendungen des Trägers sind keine Sachausgaben der Einrichtung im Sinne der Ziff. 4.2.2. dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3. berücksichtigt werden.

4.2.3. Verwaltungskosten

Kosten für den verwaltungstechnischen Aufwand für den Betrieb der Einrichtung bezuschusst die Stadt pauschale in Höhe von 6,5 % der Personal- und Sachausgaben nach Ziffer 4.2.1 und 4.2.2, abzüglich der im Mietvertrag zwischen Hansgrohe SE und dem Träger vereinbarten Miete.

4.3. Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann zwischen den Parteien vereinbart werden.

4.4. Elternbeiträge

Von den Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag trägt zur Finanzierung der Betriebskosten der Einrichtung des Trägers bei. Die Höhe des Elternbeitrags wird in Anlehnung an die in der Stadt Schiltach erhobenen Elternbeiträge anderer Kindertageseinrichtungen und unter Berücksichtigung des Umfangs der jeweiligen Förderungszeit für die Kinder (Stunden, Tage) festgelegt. Die Verpflegungskosten werden vom Träger separat erhoben (vgl. 4.5.).

4.5. Kosten der Kochküche

Personalkosten für bis zu 1,37 Stellen und Sachkosten (Verpflegung und Hygiene) in der Kochküche werden im jährlichen Finanzplan festgelegt. Die Höhe der geförderten Personalkosten entspricht maximal dem Vergleichswert des TvöD.

Für die Verpflegung wird von den Eltern/Sorgeberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben.

Die oben genannten Ausgaben und Einnahmen für die Kochküche werden von pme gesondert ausgewiesen. Die verbleibende Deckungslücke zwischen Ausgaben und Einnahmen durch die Verpflegungsbeiträge wird zu 50 % von der Stadt Schiltach als Zuschuss übernommen.

4.6. Beteiligung der Stadt an den laufenden Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der Betriebsausgaben nach 4.2.1. und 4.2.2. zahlt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 76 % dieser Betriebsausgaben. Die Verwaltungskosten bezuschusst die Stadt analog 4.2.3. pauschal. In diesem Zuschuss ist der gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben) bzw. § 8 Abs. 3 KiTaG (68 % der Betriebsausgaben) enthalten.

4.7. Auszahlung der Zuschüsse der Stadt zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der Stadt nach 4.2. und 4.5. werden jährlich erbracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der Stadt unmittelbar übernommen oder erbracht werden, werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die Stadt weist die entsprechenden Beträge nach.

Die Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den jeweiligen Gesamtzuschuss nach Satz 1 zum 01.01./01.04./01.07./01.10. des Jahres. Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch die Gewährung der jährlichen Zuschüsse gemäß Ziff. 4.2. und 4.5. sämtliche Zuschussansprüche des Trägers gegen die Stadt abgegolten sind.

4.8. Unterlagen, Rechnungsprüfung

4.8.1. Der Gemeinde ist die Jahresrechnung der Personal- und Sachkosten der Einrichtung nach 4.2 und separat der Kosten für die Kochküche (4.5.) bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres vorzulegen. Die pauschale Bezuschussung der Verwaltungskosten wird auf Grundlage der vorgelegten Personal- und Sachkosten von der Stadt berechnet.

4.8.2. Die Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für die Kindertageseinrichtungen und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung obliegt dem Träger.

4.8.3. Der Träger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen,

- a. wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
- b. die Betriebserlaubnis für die in Ziff. 1 genannte Einrichtung widerrufen oder zurückgenommen wird.

4.8.4. Der Träger unterrichtet die Stadt zum 01.09., zum 10.01., zum 01.05. sowie auf Verlangen der Stadt innerhalb von 2 Wochen über die Zahl und den Betreuungsumfang von Kindern, die in dieser Einrichtung betreut werden. Dies gilt sowohl für Kinder aus Schiltach wie für auswärtige Kinder (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 KiTaG).

5. Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Gemeinde

5.1. Der Träger ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der hier getroffenen Regelungen in seinen planerischen, pädagogischen, organisatorischen Handeln und Entscheidungen in Bezug auf den Betrieb der Kindertagesstätte frei. In grundsätzlichen, den Betrieb der Kindertagesstätte betreffenden Entscheidungen ist Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.

5.2. Grundsätzlich sind insbesondere Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Kinder und deren Sorge-/Erziehungsberechtigte haben oder die Planungen der Stadt betreffen können. Hierzu gehören unter anderem:

- die Festlegung des Elternbeitrages
- die Anpassung, Änderung, Umwandlung oder Erweiterung der unter 1.1. benannten Gruppen und deren Betreuungsformen;
- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder;
- die Festlegung der Öffnungszeiten;
- die Festlegung der Schließzeiten

5.3. Die grundsätzliche Handlungsfreiheit des Trägers gilt auch für Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen haben. Will der Träger, dass die finanziellen Auswirkungen seiner betrieblichen Entscheidungen über die bisherigen Vereinbarungen hinaus als zuschussfähige Betriebskosten im Rahmen der Zuschüsse durch die Stadt Berücksichtigung finden, ist hierzu eine rechtzeitige Abstimmung und eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt erforderlich. Das bezieht sich vornehmlich auf:

- die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von dem Träger betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß

1.1. zugrunde liegt, sofern dadurch eine über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Personalausstattung erfolgt.

- die Aufstockung des Personals, die Erhöhung des Beschäftigungsumfangs.
- Gehaltserhöhungen die über den Vergleichswert des TVöD hinausgehen.

6. Inkrafttreten, Vertragsdauer, Übergangsregelungen

6.1. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 01.07.2023 in Kraft. Der Betrieb der Kindertagesstätte „Klaus-Grohe-Kita“ wird zum 01.09.2023 aufgenommen.

6.2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres (z. Zt. 31.08.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

Beide Vertragspartner werden bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts eine einvernehmliche Vertragsanpassung anstreben.

6.3. Übergangsregelung

6.3.1. Leitungsfachkraft

Die Einstellung der Leitungsfachkraft kann bereits zwei Monate vor Betriebsaufnahme (6.1.) der Kindertageseinrichtung erfolgen. Für die ersten 12 Monate ab Betriebsaufnahme der Kindertageseinrichtung wird für die Leitungsfachkraft ein Stellenvolumen für 1,2 Fachkraftstellen anerkannt. Sollte nach den ersten 12 Monaten ab Betriebsaufnahme der Kindertageseinrichtung die Auslastung von sechs Gruppen nicht erreicht werden, wird die Leitungsfreistellung pro nicht eingerichteter Gruppe um 0,2 Stellenanteile reduziert. Sollte dadurch der Leitungsanteil unter 1,0 Stellenvolumen absinken, hat die Leitungsfachkraft in der Gruppenarbeit mitzuarbeiten.

6.3.2. Fachkräfte in der Gruppenarbeit

Die Einstellung pädagogischer Fachkräfte für die Gruppenarbeit kann im Umfang für eine Fachkraftstelle pro Gruppe bereits bis zu einem Monat vor Aufnahme des Betriebs der Kindertageseinrichtung erfolgen, eine Aufteilung dieses Stellenvolumens auf zwei Fachkräfte ist möglich.

6.3.3. Kochküche

Einen Monat vor Aufnahme des Betriebs der Kindertageseinrichtung ist eine Besetzung in der Kochküche im Stellenumfang von einer Vollzeitstelle möglich. In diesem Umfang erfolgt entsprechend der Regelung unter 4.6. eine Finanzierung in Höhe von 76 % der entstehenden Kosten.

6.4. Nach Ablauf von eineinhalb Jahren nach Betriebsaufnahme werden die Vertragsparteien gemeinsam überprüfen, inwiefern die in diesem Vertrag getroffenen Annahmen eingetreten sind. Sofern aufgrund von Entwicklungen, die durch diese hier festgelegten Annahmen nicht hinreichend abgebildet werden, eine Anpassung nötig ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechende Anpassungsregelungen zu treffen.

Die Regelung nach 6.3.1 (Überprüfung bereits nach 12 Monaten nach Betriebsaufnahme hinsichtlich der Auslastung in sechs Gruppen) geht dieser Regelung vor.

7. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder später unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden im Rahmen des Zumutbaren nach Treue und Glauben die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung ersetzen.

Datum, Ort

Stadt Schiltach
Vertreten durch den Bürgermeister Thomas Haas /Dienstsiegel

Datum, Ort

pme Familienservice GmbH
Vertreten durch [tbd.]

Anlage 1: Kindergarten-, Krippengruppen; Öffnungszeiten

Anlage 2: Konzeption der pme Familienservice GmbH